

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0094

Rechtssatz

§ 28 Stmk SHG 1998 normiert keine Rangordnung der darin genannten Ersatztatbestände und die Sozialhilfebehörde hat das Wahlrecht, von welchem Ersatztatbestand sie Gebrauch macht (vgl. E 26. Februar 2002, 2001/11/0322). Diese Aussage ist auf § 37 Abs. 1 NÖ SHG 2000 angesichts deren Wortlauts übertragbar.